

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 236 zu (§ 31 (2) Baugesetzbuch – BauGB -):

1. abweichende Anordnung der Stellplätze in der Grünfläche
2. Lage der Garage: hier nicht an der Grundstücksgrenze